

Rostock, im Januar 2024

Gesetzliche Änderungen für Menschen mit Behinderungen ab 1. Januar 2024 (Auszug)

In der Eingliederungshilfe:

- der Vermögens-Freibetrag für vermögensabhängige Leistungen der Eingliederungshilfe steigt von 61.110 Euro auf 63.630 Euro
- der Einkommensfreibetrag steigt ebenfalls
- ein angemessenes Kfz wird nicht mehr als Vermögen gewertet und damit nicht mehr angerechnet

Bei den existenzsichernden Leistungen

- **die Regel-Sätze** für die jeweiligen Regel-Bedarfs-Stufen erhöhen sich wie folgt:
 - Stufe 1: 563 Euro
 - Stufe 2: 506 Euro
 - Stufe 3: 451 Euro
 - Stufe 4: 471 Euro
 - Stufe 5: 390 Euro
 - Stufe 6: 357 Euro

Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben:

- Ab dem 01.01.2024 beträgt der Mehrbedarf für Grundsicherungs-Empfänger für die gemeinschaftliche Mittags-Versorgung in Werkstätten **4,13 Euro je Mittagessen**. Dies gilt auch Gleiches für Menschen die Hilfe zum Lebens-Unterhalt bekommen.

Bei den Gesundheits-Leistungen:

- Die Dauer des Anspruchs auf Kinder-Kranken-Geld beträgt für die Jahre 2024 und 2025 **15 Arbeits-Tage** (bzw. 30 Arbeits-Tage für Alleinerziehende).

- Eltern, die während einer stationären Behandlung ihres Kindes (z. B. im Kranken-Haus) mitaufgenommen werden, haben einen neuen Anspruch auf Kranken-Geld. Das Kind darf das 12. Lebens-Jahr noch nicht vollendet haben oder muss behindert sowie auf Hilfe angewiesen sein.
Die Mitaufnahme der Eltern muss medizinisch notwendig sein.
- Eltern, deren Kinder das 9. Lebens-Jahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf die Mitaufnahme auf die Station, auf der ihr Kind notwendig medizinisch behandelt wird. Der Anspruch besteht für die Dauer der Mitaufnahme.